

Markt Frickenhausen

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Bürgermeister Günther Hofmann, Babenbergplatz 6, 97252 Frickenhausen,
Tel.: (09331)2726 od. 2744; Fax (09331)804531; E-Mail: verwaltung@frickenhausen-main.de
Mobil: 0152 / 55 27 14 41 (Bürgermeister)

Frickenhäuser Kirchweih

13.-15. September 2025

Samstag, 13.09.2025

- 10 Uhr** „Die Kirchweihausscheller sind unterwegs“
17 Uhr Festgottesdienst in der Kirche St. Gallus
18 Uhr Aufstellen der Kirchweihbäume
Festbetrieb rund ums Rathaus mit der Musikkapelle Gelchsheim

Sonntag, 14.09.2025

- 10 Uhr** Weißwurstfrühstück
10 - 17 Uhr Marktstände mit Handwerkskunst am **Babenbergplatz**
10 Uhr Offene Bücherei mit Flohmarkt und Tombola
10.30 Uhr Kirchenführung - **Treffpunkt mit Charlotte Will an der Mariensäule**
10 - 15 Uhr Haus – Hof - Garagenflohmarkt
11.30 Uhr Mittagessen rund ums Rathaus und in den Gasthäusern
12.30 Uhr Kinderprogramm, Kinderschminken, Hüpfburg uvm.
13.30 Uhr Rathausführung - **Treffpunkt mit Charlotte Will an der Mariensäule**
14 Uhr Singrunde mit dem Männergesangsverein – **Bühne am Kirchplatz**
14.30 Uhr Ponyreiten am Main
14.30 Uhr Weinkeller-Tour mit Weinverkostung (**Kostenpflichtig**), **Treffpunkt Mariensäule**
15.30 Uhr Kochen mit Sebastian Stahl - **Bühne am Kirchplatz**
17 Uhr Musikalische Unterhaltung durch die MG Baldersheim – Burgerroth

Montag, 15.09.2025

- 15 Uhr** Kaffee und Kuchen
16 Uhr Frickenhäuser Turmführung **Treffpunkt mit Katharina Albrecht an der Mariensäule**
17 Uhr Kirchweihausklang am Kirchplatz, musikalische Unterhaltung mit dem Schneesenger Trio

Markt Frickenhausen

Bekanntmachungen



Öffnungszeiten und Hinweise:

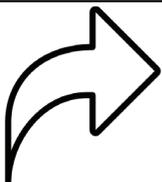
Mo, Die, Do: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung unter Tel. 09331/2726
Freitag: geschlossen

Terminabstimmung per Telefon oder Mail weiterhin möglich:

- über die Telefonnummer der Gemeinde Tel. 09331/2726
- über die E-Mail-Adresse des Marktes Frickenhausen a. Main
verwaltung@frickenhausen-main.de
- über die E-Mail-Adresse des 1. Bürgermeisters bgm@frickenhausen-main.de

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Zur Information



Frickenhäuser Haus-, Hof- & Garagenflohmarkt

Liebe Flohmarktfreunde, liebe Frickenhäuser,

im Rahmen unserer *Frickenhäuser Kirchweih* möchten wir

am Sonntag, 14. September 2025, von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

erneut einen *Haus-, Hof- & Garagenflohmarkt* durchführen.

Ihr wollt gut erhaltene Kleidung, gebrauchtes Spielzeug, ausgelesene Bücher und andere Schätze loswerden oder begehrt euch selbst gerne auf Schnäppchenjagd? Ihr möchtet mit eurem Kleingewerbe eine weitere Möglichkeit haben, eure Waren anzubieten? Dann macht mit bei unserem Flohmarkt.

Haus-, Hof- & Garagenflohmarkt, d.h. jeder, der mitmachen möchte, verkauft seine Sachen auf seinem privaten Grundstück und das überall in Frickenhausen.

Interessierten Teilnehmern, die im Außerbereich des Altortes wohnen, bieten wir die Möglichkeit, eine Standfläche (3 x 3 Meter) im Altort zu erhalten.

Wichtig für eine Teilnahme ist eine Anmeldung mit Namen und vollständiger Adresse bis spätestens 31. August 2025 unter verwaltung@frickenhausen-main.de Betreff Flohmarkt

Die Liste mit Übersichtsplan der Teilnehmer werden vorab veröffentlicht und an zahlreichen Orten beworben. Gerne kann auch in den sozialen Medien in Eigenregie geworben werden.

Nur mit Anmeldung ist eine Aufnahme in der Teilnehmerliste gewährleistet.

Der Name und die Adresse werden ausschließlich für organisatorische Zwecke benötigt und verwendet.

Für den Markt Frickenhausen

Matthias Ganz,
2. Bürgermeister

Dienstag, 09. September 2025

Bäderfahrt nach Staffelstein



Abfahrt:



07.15 Uhr Ochsenfurt
Bushaltestelle alte Mainbrücke

07.25 Uhr Winterhausen
Brückenauffahrt Mainbrücke

07.30 Uhr Sommerhausen
Bushaltestelle Schwanen/
Abzweigung Erlach

07.40 Uhr Eibelstadt
Bushaltestelle Ortsmitte/
Würzburger Straße

Fahrtpreis inkl. Eintritt: 30,00 €



Rückkunft ca. 17.00 Uhr



Anmeldungen:

Eibelstadt:

Brunhilde Melzer Tel. 0 93 03/7 26

Frickenhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65

Sommerhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65

Winterhausen:

Brigitte Hartl Tel. 0 93 33/10 65

Wasserwerte des Marktes

Frickenhausen



Die aktuellen Wasserwerte des Instituts Dr. Nuss können auf der Homepage des Marktes Frickenhausen unter Rubrik „Bürgerservice“ eingesehen werden bzw. im Rathaus, zu den üblichen Öffnungszeiten, unter Tel.: 09331/2726 erfragt werden.

gez.
Gemeindeverwaltung



Öffnungszeiten
Wertstoffhof

Bärental – Ochsenfurt



Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 – 14.00 Uhr



Hospizverein Würzburg e.V.
in Frickenhausen am Main
Trauerspaziergang
am Morgen

„Ein Spaziergang immer der Sonne entgegen!“
Mittwoch, 03.09.2025, um 05.30 Uhr
in Frickenhausen am Dreschplatz

Sich aktiv bewegen kann auch innere Verstrickungen in Bewegung bringen.

Die Trauerspaziergänge werden monatlich bis September 2025 in den Weinbergen um Frickenhausen angeboten.

Die Teilnehmenden sollten ein Auto besitzen, oder eine andere Verkehrsverbindung nach Frickenhausen haben.

Sie sollten über eine normal gute Kondition verfügen, gut zu Fuß sein, denn der Weg geht wirklich steil bergauf.

Anmeldung unter **Tel. 0931/53344** oder info@hospizverein-wuerzburg.de beim Hospizverein Würzburg e.V.

Die Seniorenbeauftragte

Die Seniorenbeauftragte des Marktes Frickenhausen ist Frau Charlotte Will.

Frau Will unterstützt Sie, wenn Sie Hilfe benötigen.

Sie erreichen Frau Will unter der 09331 / 5310.

gez. Günther Hofmann
1. Bürgermeister

Gemeinderat

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates am 30.06.2025

1. Bürgermeister Günther Hofmann eröffnet um 19:33 Uhr die Marktgemeinderatssitzung Nr. 6, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates fest. Anwesend sind MGR: Bund, Frank, Hofmann, Hufnagel, Laudenschach, Pfeuffer, Voshagen, Weber, Will und Wittiger.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2025 –öffentlicher Teil-**

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 26.05.2025 -öffentlicher Teil- wird genehmigt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja: 7 Nein: 1 Anwesend: 8

MGR Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§ 31 Abs. 4 GeschO).

2. Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den geplanten Abriss des Gebäudes Fährergasse 30, Fl. Nr. 208

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den Abriss des bestehenden Gebäudes Fährergasse 30, Fl. Nr. 208 vor. Das Gebäude liegt im Ensemblebereich, sowie im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Als Einzeldenkmal ist es nicht aufgeführt.

Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht soll das Gebäude komplett abgebrochen werden. Lt. Antrag handelt es sich hierbei um ein einsturzgefährdetes Gebäude.

Ein Konzept für die Nachnutzung wurde nicht vorgelegt.

Gem. Punkt 1.1.1 der Gestaltungssatzung müssen sich bauliche Änderungen am Bestand orientieren.

Von Seiten der Sanierungsberaterin wird die städtebauliche Wirkung hinterfragt. Der reine Rückbau mit Schaffung einer Baulücke auf unbestimmte Zeit wird kritisch gesehen.

Es wird empfohlen einen Bauantrag für einen Abbruch und Ersatzneubau unter Einhaltung der Gestaltungssatzung zu stellen.

Beschluss:

Die Sitzungsleitung übernimmt MGR Wittiger.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom denkmalschutzrechtlichen Antrag für den Abriss des Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 208, Fährergasse 30.

Aufgrund des fehlenden Konzeptes der Nachnutzung wird einem reinen Abriss nicht zugestimmt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 1 Persönlich beteiligt: 1

MGR Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§ 31 Abs. 4 GeschO).

BGM Hofmann hat auf Grund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

3. Zweiter Änderungsantrag zum Bauantrag für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt eine Umplanung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12, vor.

Bereits in den Sitzungen des Marktgemeinderates vom 16.12.2024 und 24.03.2025 wurde über diverse Planungen beraten. Aufgrund einer Vollgeschossüberschreitung wurde dem Vorhaben bisher nicht zugestimmt.

Laut der nun vorgelegten Planung werden die Vorgaben zur Geschossigkeit eingehalten. Bergseits tritt ein Geschoss in Erscheinung, talseits zwei Geschosse.

Vorgesehen ist ein Walmdach und einer Neigung von 22 Grad, was den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht.

Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,00 m sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO verfahrensfrei. Die Vorgaben des Bebauungsplanes sind jedoch zu beachten.

Dieser erlaubt Abgrabungen bis 1,20 m und Stützmauern bis 1,25 m Höhe. Im Bereich der Garagen sind Abgrabungen bis 2,20 m und Stützmauern bis 2,25 m zulässig.

Durch eine überarbeitete Anordnung der Terrassierung samt Stützmauern kann sichergestellt werden, dass keine Mauer eine Gesamthöhe von 2,00 m überschreitet. Von den Festsetzungen ist aufgrund der massiven Hanglage dennoch eine Befreiung erforderlich und beantragt.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt die Umplanung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 490/6, Bestlenstraße 12, vor.

Aufgrund der vorhandenen Hanglage, der Planüberarbeitung sowie der größtmöglichen Reduktion der Stützmauernhöhe auf max. 2,00 m kann einer Befreiung im vorliegenden Fall zugestimmt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen zu vorgelegter Änderungsplanung wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0

4. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Sichtschutzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 570/16, Am Lindach 11

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 570/16, Am Lindach 11, vor.

Das Grundstück liegt gem. § 30 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Sandsteige“.

Grundsätzlich ist die Errichtung einer Einfriedung gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO bis zu einer Höhe von 2,00 m verfahrensfrei möglich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind jedoch zu beachten.

Einfriedungen dürfen laut den Festsetzungen max. 1,50 m hoch sein. Zugelassen sind Stahlgitter, Holzzäune, Mauern oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune.

Beantragt wird ein 1,80 m hoher Sichtschutz aus anthrazitfarbenen Trespa Fassadenplatten entlang der rückwärtigen Grenze im Nordosten zum Grundstück Fl.Nr. 570/8, Am Lindach 13.

Beschluss:

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung einer Einfriedung auf dem Grundstück Fl.Nr. 570/16, Am Lindach 11, vor.

Einer Überschreitung der festgesetzten Höhe um 0,30 m auf max. 1,80 m sowie der Ausführung mittels Fassadenplatten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0

5. Vollzug des Baugesetzbuches; Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1294/1, Mönchshof ; erneute Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass, Ziel und Verfahren der Planung

Für den Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1294/1, Lage: Mönchshof in Frickenhausen wurde ein Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Das Grundstück ist im gemeindlichen Flächennutzungsplan zu einem Teil als Dorfgebiet und zum anderen Teil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Mit der Satzung soll das Flurstück mit einer Fläche von 1.459 m² komplett als Dorfgebiet ausgewiesen werden und in diesem Bereich den Ort abrunden.

Der Marktgemeinderat Frickenhausen hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Einbeziehungssatzung gefasst. Ein Erschließungsvertrag und städtebaulicher Vertrag sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 20.08.24-23.09.24. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen und der daraus resultierenden Änderungen des Entwurfs wurde eine erneute Beteiligung in der Zeit vom 07.04.2025 – 12.05.2025 durchgeführt.

Sachvortrag:

Schreiben des Bayerischen Bauernverband vom 12.05.2025

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 17. September 2024 möchten wir betonen, dass die darin enthaltenen Ausführungen weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzen und Grundlage unserer Bewertung sind. Wir verweisen insbesondere erneut auf die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden landwirtschaftlichen Emissionen sowie auf das Erfordernis eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (Reduktion der Grundstücksgröße, Anwendung eines Planungsfaktors). Die vorgesehene Berücksichtigung interner Ausgleichsflächen zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Anforderungen wird ausdrücklich begrüßt.

Wir bitten die aufgeführten Bedenken bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme vom 17. September 2024:

Bayerischer Bauern Verband. Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Werner-von-Siemens-Straße 55 a . 97076 Würzburg
Bauleitplanung Frickenhausen - Verfahren zum Erlass der Einbeziehungssatzung Mönchshof - Öffentliche Auslage
Stellungnahme

Sehr geehrte

der Bayerische Bauernverband nimmt zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

Im Ortsverband liegen zahlreiche Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe. Deren Belange müssen bei der Planung zwingend berücksichtigt werden.

Emissionen aus der land- und weinbaulichen Bewirtschaftung Die angrenzenden Flächen bilden die Bewirtschaftungsgrundlage zahlreicher landwirtschaftlich und weinbaulich genutzter Betriebe. Diese Bewirtschaftung ist mit unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen verbunden. Auf den Flächen werden regelmäßig Arbeiten wie die Pflanzenschutzspritung, die Bodenbearbeitung sowie die Ernte durchgeführt. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Erträge zu sichern und eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Besonders in den intensiven Phasen des Anbaus und der Ernte kann es zu spürbaren Emissionen kommen. Diese sind nicht nur auf den Tag beschränkt, sondern können auch in den frühen Morgenstunden, am Abend und teilweise in der Nacht auftreten, um witterungsbedingte oder zeitkritische Arbeiten effizient zu erledigen. Die daraus resultierenden Emissionen sind unvermeidlich und gehören zu den charakteristischen Begleiterscheinungen des ländlichen Raums. Die künftigen Bewohner dieser Gebiete sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Emissionen zum Alltag gehören und hingenommen werden müssen, da sie für den landwirtschaftlichen Betrieb und den Weinbau unerlässlich sind.

Anpassung des Ausgleichsumfangs

Ein Ausgleichsumfang wurde im Rahmen der Planung bereits festgelegt, jedoch halten wir es für erforderlich, diesen nochmals kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Ziel sollte es sein den Ausgleichsbedarf auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Dies beinhaltet auch eine sorgfältige Überprüfung der geplanten Grundstücksgrößen. Eine maximal bebaubare Fläche von 875,4 m² für ein Wohnhaus erscheint uns im Verhältnis zum Ziel einer nachhaltigen Flächennutzung als überdimensioniert. Zum Vergleich: In neu ausgewiesenen Wohngebieten liegt die durchschnittliche Grundstücksgröße bei etwa 500 m².

Durch eine Reduktion der bebauten Fläche würde nicht nur der Flächenverbrauch verringert, sondern auch die Belastung durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich gesenkt werden. Des Weiteren halten wir es für notwendig, die Anwendbarkeit eines Planungsfaktors zu prüfen. Ein solcher Faktor könnte dazu beitragen, den Ausgleichsbedarf zusätzlich zu reduzieren. Eine konkrete Fläche für den naturschutzrechtlichen Ausgleich wurde bislang nicht festgelegt. Es ist zu prüfen inwieweit der Ausgleich intern erfolgen kann. Sollten externe Flächen notwendig sein möchten wir betonen, dass bei der Wahl der Ausgleichsflächen auf die Bonität und die Struktur der Flächen zu achten ist, um eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu vermeiden. Der Bayerische Bauernverband sollte bei der Auswahl der Ausgleichsflächen erneut gehört werden, um sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der geforderte Hinweis auf die möglichen/unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Betriebe wurde in die Satzung mit aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Pers. beteiligt 1

MGR Laudenschach hat auf Grund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Sachvortrag:**Schreiben AELF Amt Für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Stellungnahme vom 12.09.2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Ansonsten haben wir keine weiteren Einwendungen.
Stellungnahme vom 12.09.2024:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Fl. Nr. 1294/1 mit einer Größe von 1.459 m². Das Gebiet wird als Dorfgebiet eingestuft. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich bewirtschaftete Rebflächen.

Von dem in der näheren Nachbarschaft angesiedelten Rebflächen und Winzerbetrieben sind Lärm- und Staubemissionen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Fahrverkehr, insbesondere zu Ernte- oder Lesezeiten, Gebläse- und Lüftungsgeräusche, Geräusche durch Weinflaschentransport usw.) und aus dem Weinverkauf (Gäste, Hoffeste...) zu erwarten.

Um evtl. Nachbarschaftskonflikte mit der Landwirtschaft für die Zukunft zu vermeiden, wird vom AELF vorgeschlagen folgenden Hinweis aufzunehmen: "Von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen sind Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z. B. Fahrverkehr, insbesondere zu Ernte- oder Lesezeiten, Gebläse- und Lüftungsgeräusche, Geräusche durch Weinflaschentransport usw.) und aus dem Weinverkauf, auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen."

Da das Gelände in dieser Umgebung sehrhängig ist, möchten wir darauf hinweisen, dass auch bei einer fachlich guten Bewirtschaftung der umliegenden Weinberge bei seltenen Starkregenereignissen ein Abschwemmen von Boden nicht zu vermeiden ist und dadurch einen Schaden am Wohnhaus und Grundstück verursachen kann. Wir bitten dies in den Hinweisen aufzunehmen.

Der Erschließungsweg für das vorgesehene Baugrundstück stellt auch den Zufahrtsweg zu den Weinbergen dar. Es ist sicherzustellen, dass parkende Fahrzeuge die Erreichbarkeit der Weinberge auch zu ungewöhnlichen Zeiten nicht einschränken oder behindern.

Beschlussvorschlag:

Der geforderte Hinweis auf die möglichen/unvermeidbaren Lärm, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich und weinbaulich genutzten Betriebe wurde in die Satzung mit aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 9 Nein: 0 Pers. beteiligt 1

MGR Laudenschach hat auf Grund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Sachvortrag:**Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 12.05.2025**

das Landratsamt Würzburg nimmt im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 34 Abs. 4 Nr.3, Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB zu dem o. a. Entwurf der Einbeziehungssatzung wie folgt Stellung:

1. Bauplanungsrecht, Städtebau

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Einwände gegen den überarbeiteten Entwurf in der o.a. Fassung.

2. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Die Abwasserbeseitigung sollte grundsätzlich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist das Niederschlagswasser zusammen und gedrosselt in das nächst gelegene Oberflächengewässer abzuleiten (§ 55 WHG). Ob der geplante Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Leistungsfähigkeit Kläranlage) realisierbar ist, ist vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu beurteilen.

Über Rückhalteeinrichtungen (Schutz vor Starkregen) und Speicheranlagen (unterirdische Zisternen, Baumrigolen für Bewässerung in Trockenperioden) sollte so viel Wasser wie möglich in der Fläche gehalten werden Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine Entsiegelung zu erreichen.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage des Vorhabens in der Nähe eines Gewässers (Main, Gew. Ordnung) mit Überschwemmungen und sonstigen Einflüssen (z. B. erhöhter Grundwasserstand, ggf. Beeinträchtigungen wegen schwankendem Grundwasserstand usw.) zu rechnen ist. Der Vorhabensträger hat sich eigenständig und rechtzeitig über die Überflutungsgefahr zu informieren und die zum Schutze seines Eigentums erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Für das im Geltungsbereich gelegene Flurstück besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

3. Immissionsschutz

Es wird auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme im Schreiben des Landratsamtes Würzburg zur ersten Beteiligung vom 23.03.2024 verwiesen. Diese hat weiterhin vollumfänglich Bestand.

4. Naturschutz

Der Markt Frickenhausen plant das Grundstück mit der Flurnummer 1294/1 im Rahmen einer Einbeziehungssatzung in

den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einbinden. Das Grundstück hat eine Größe von etwa 1459m² und liegt im Norden des Gemeindegebiets. Derzeit ist die Fläche durch Grünlandnutzung und Rebflächen geprägt. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich bebaute Flächen, östlich und nördlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Grünland- und Rebflächen).

Eingriffsregelung

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Vermeidung sowie den Ausgleich und den Ersatz von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Durch die Erschließung der Fläche als Baugebiet ist von einem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen daher bilanziert und mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Bilanzierung ist entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchzuführen.

Durch die im Fachbeitrag „Grünordnung mit Eingriffsbilanzierung“ vom 23.01.2025 vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Eingriff hinreichend kompensiert werden. Da die Ausgleichsfläche zudem dem artenschutzrechtlichen Ausgleich dient, hat sie bereits vor der Baufeldräumung funktionsfähig zur Verfügung zu stehen. Die Baumpflanzung hat spätestens im Herbst nach Baufertigstellung zu erfolgen.

Artenschutz

Im Rahmen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen für wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten durch Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen möglichst gering zu halten. Dabei ist es verboten, das Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Exemplars der betroffenen Art signifikant zu erhöhen (§ 44 Abs. 5 Nr. 1). Zudem ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2). Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten muss im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein (§44 Abs. 5 Nr. 3).

Im Rahmen des Vorhabens ist mit negativen Auswirkungen auf Exemplare der besonders geschützten Arten (insb. Zauneidechsen und bodenbrütende Vogelarten) zu rechnen. Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher zwingend einzuhalten (Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung, Vergrämung). Die CEF-Maßnahmen (Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland als Ausweichhabitat, Anlage eines kombinierten Lesesteinhaufens) müssen vor Beginn der Baufeldräumung funktionsfähig zur Verfügung stehen (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Bei Durchführung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Schutzgebiete

Es sind keine naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete vom Vorhaben betroffen.

Fazit:

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Punkte werden keine naturschutzrechtlichen Verbote erfüllt und die erheblichen Eingriffe können hinreichend kompensiert werden. Dem Vorhaben kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.

- Grünordnung:

- o Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes (Mindestqualität H. 3xv. 14-16) oder eines Obstbaum-Hochstammes (Mindestqualität: H. 2xv. m.Db. 10-12). Die Pflanzmaßnahme hat im Herbst nach Baufertigstellung zu erfolgen. Der Baum ist mit einem Verbisschutz sowie mit einer Standhilfe zu versehen und in ausreichendem Abstand zur Bebauung und anderen Gehölzen zu pflanzen. Bis zum erfolgreichen Anwachsen ist bei Bedarf zu wässern. Bei Ausfall ist Ersatz zu pflanzen. Auf Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.
- o die Beläge für die privaten Freiflächen wie Garagen, Stellplätze und Wege etc. sind mit versickerungsfähigem Material, wie z.B. Öko-Pflaster, Rasenpflaster, Platten mit Versickerungsfugen oder Ähnlichem herzustellen.
- o eine Heckeneingrünung mit fremdländischen Gehölzen (z.B. Lebensbaum, Scheinzypresse, Kirschlorbeer u.ä.) ist nicht zulässig.
- o flächige Steinschüttungen (z.B. Schotterbeete) sind nicht zulässig.
- o Entwicklung der Ausgleichsfläche zu artenreichem Grünland: extensive Grünlandnutzung (z.B. Wiesenutzung mit dem Schnittzeitpunkt ab 15. Juni, ein- bis zweischürige Mahd). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet. Das Mahdgut ist zwingend abzutragen und abzufahren. Das Mulchen der Fläche ist verboten. Zur Umwandlung der Rebflächen in Grünland ist mindestens eine Bodenbearbeitung und Übersaat mit gebietseigenem Regio-Saatgut der Ursprungsregion „Südwestdeutsches Bergland“ UG 11 oder eine Mahdgutübertragung aus Spenderflächen in der Umgebung notwendig. Beim erstem Aufwuchs nach Ansaat der Fläche ein Schröpfungsschnitt durchzuführen. Da die Ausgleichsfläche zugleich als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche und Ausweichhabitat für die Zauneidechse fungiert, muss Sie bereits vor dem Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen (CEF-Maßnahme).

- Artenschutz

- o Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar). Wenn im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden soll, muss die Baufläche von einer fachlich geeigneten Person auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel untersucht und freigegeben werden.
- o Um das Risiko der Beeinträchtigung der Zauneidechse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind die Eingriffsflächen vor den Bauarbeiten zur Vergrämung der Zauneidechse kurz abzumähen, um ein Abwandern von potenziell vorkommenden Individuen auf die nördlich angrenzende Ausgleichsfläche zu bewirken.
- o Zur Verbesserung der Habitateignung für die Zauneidechse sind auf der nördlichen Teilfläche der Flurnummer 1294/1, Gmkg. Frickenhausen im Umfang von 709 m² folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland (s.o.)
 - Anlage eines kombinierten Lesestein-/Totholzhaufens im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche mit

Überwinterungsmöglichkeit in frostsicherer Tiefe, oberirdisch angelegten Verstecken, Baumstubben/ Astmaterial sowie Sandkranz als Eiablagefläche (vgl. S. 9 ff *Grünordnung mit Eingriffsbilanzierung* vom 23.01.2025)

- o Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten (Bauzeitenbeschränkung bzw. Baufeldfreimachung, Vergrämung). Die CEF-Maßnahmen (Entwicklung der Fläche zu artenreichem Grünland als Ausweichhabitat, Anlage eines kombinierten Lesesteinhaufens) müssen vor Beginn der Baufeldräumung funktionsfähig zur Verfügung stehen (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Hinweise

Im Rahmen der vorliegenden Planung müssen Ausgleichsflächen geschaffen werden. Für den Markt Frickenhausen besteht die Verpflichtung, unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung sämtliche Ausgleichsflächen inkl. der Flächen und Maßnahmen, die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten hergestellt werden müssen, in das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt einzutragen.

- Im Dokument „Grünordnung mit Eingriffsbilanzierung“ vom 23.01.2025 finden sich teils widersprüchliche Angaben zu Flächengrößen:
 - o Auf S. 8 ist angegeben, dass eine Eingriffsfläche von 600m² betroffen ist. Sowohl in den anderen Textpassagen als auch in der Tabelle ist eine Eingriffsfläche von 750m² angegeben. Die Stellungnahme bezieht sich auf letztere Aussage (750m²).
 - o Auf S. 11 ist die Ausgleichsfläche mit einem Umfang von 859m² angegeben, aus der Tabelle und anderen Teilen des Texts ergibt sich jedoch ein Umfang der Ausgleichsfläche von 709m².

Bei weiteren Fragen steht die untere Naturschutzbehörde beratend zur Verfügung.

5. Denkmalschutz

Die o. a. Planung des Marktes Frickenhausen a. Main zur Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ wurde unter denkmalschutzrechtlichen und denkmalfachlichen Aspekten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange durchgesehen und geprüft.

Im vorliegenden Fall werden die denkmalschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekte in der vorgelegten Planung berücksichtigt und gewahrt, folgender Hinweis ist in der Begründung zur Satzung enthalten:

„Innerhalb des Baugebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Die darüber liegende Kapellensteige verzeichnet Baudenkmäler. Diese werden jedoch nicht durch den Bau beeinträchtigt.“

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Auflagen.

6. Gesundheitsamt

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/ Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert. Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische

gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

7. Kreisentwicklung

Es wird auf die Stellungnahme im Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 23.09.2024 verwiesen. Der Markt Frickenhausen beabsichtigt durch eine Einbeziehungssatzung für ein Flurstück Baurecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Einwände gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kreisentwicklung weiterhin nicht.

8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7)

Der Fachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität hat keine Einwände gegen dieses Vorhaben, da weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen werden. Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt der VG Eibelstadt in digitaler Fassung übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg umfasst insgesamt acht Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange, die separat zu bewerten sind:

1. Bauplanungsrecht, Städtebau:

Abwägung: keine Relevanz

2. Wasserrecht und Bodenschutz:

Abwägung: keine Relevanz

3. Immissionsschutz: *Abwägung: keine Relevanz*

4. Naturschutz: *Abwägung: Zu den Punkten „Grünordnung“ und „Artenschutz“ werden weitere Vorgaben genannt, unter deren Einhaltung die geplanten Eingriffe hinreichend kompensiert werden. Diese weiteren Vorgaben wurden in die Satzung mit aufgenommen. Damit ist die Voraussetzung für die Zustimmung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde erfüllt.*

5. Denkmalschutz: *Abwägung: keine Relevanz*

6. Gesundheitsamt: *Abwägung: keine Relevanz*

7. Kreisentwicklung: *Abwägung: keine Relevanz*

8. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB 7): *Abwägung: keine Relevanz*

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Pers. beteiligt 1

MGR Laudenschach hat auf Grund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

6. Vollzug des Baugesetzbuches; Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 1294/1, Mönchshof; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2024 den Erlass der Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ für das Grundstück Fl. Nr. 1294/1 beschlossen.

Der vom Architekturbüro Laudenschach ausgearbeitete Entwurf vom 12.07.2024 lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in

der Zeit vom 20.08.2024 – 23.09.2024 öffentlich aus. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Abwägungsbeschlüsse wurde der Satzungsentwurf angepasst. Aufgrund der notwendigen Überprüfung des Artenschutzes und die Aufbereitung der Eingriffsregelung im Plangebiet musste der Entwurf erneut öffentlich ausgelegt werden und die Träger öffentlicher Belange nochmal am Verfahren beteiligt werden. Diese erfolgte vom 07.04.2025 – 12.05.2025.

Im Anschluss an die erneute Beteiligung erfolgten noch redaktionelle, textliche Änderungen des Entwurfs. Eine erneute Beteiligung war nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen waren.

Dem Marktgemeinderat liegt nun der finale Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ samt Anlagen mit Datum vom 03.06.2025 vor.

Beschluss:

Der ausgearbeitete Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mönchshof“ für die Fl. Nr. 1294/1 vom 03.06.2025 einschließlich Grünordnung mit Eingriffsbilanzierung wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Einstimmig beschlossen

Ja: 10 Nein: 0 Persönlich beteiligt: 1

MGR Laudenbach hat auf Grund persönlicher Beteiligung weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 - in Anwesenheit des Geschäftsleiters und Kämmerers Stefan Schmidt

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf 2025 für den Markt Frickenhausen wurde seitens der Finanzverwaltung erstellt. Der aktuelle Haushaltsentwurf ist im Sitzungsprogramm Session digital zur Einsicht der Räte hinterlegt.

Der HH-Plan für das Jahr 2025 schließt mit folgenden Summen ab:

der Verwaltungshaushalt	
in Einnahmen u. Ausgaben mit jeweils	2.922.050,00 € ,
und der Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	2.442.750,00 € .

Zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist planerisch im Haushaltsjahr 2025 eine Neuverschuldung i. H. v. 754.450 Euro erforderlich.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Marktgemeinderat den Haushaltsplan 2025 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen samt Anlagen aufzustellen.

Gleichzeitig mit dem Haushaltsplan beschließt der Marktgemeinderat die Haushaltssatzung 2025 zu erlassen. Ein Abdruck der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 2

MGR Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§ 31 Abs. 4 GeschO).

8. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Jahre 2024 bis 2028 - in Anwesenheit des Geschäftsleiters und Kämmerers Stefan Schmidt

Sachverhalt:

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2024 bis 2028 ist als Anlage dem Haushaltsplan 2025 beigefügt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt dem vorgeschlagenen Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2024 bis 2028 (siehe Haushaltsplan 2025) zuzustimmen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 2

MGR Laudenbach hat mit „Nein“ gestimmt. Auf Wunsch des genannten Marktgemeinderates wird dies protokolliert (§ 31 Abs. 4 GeschO).

9. Bürgerhaus Frickenhausen, Fassade, Maler- und Verputzarbeiten

Sachverhalt:

Beim Bürgerhaus, Babenbergplatz 6, Frickenhausen am Main wird an der Westfassade das beschädigte Mauerwerk an zwei Fenstergewänden gerichtet.

Nach den Natursteinarbeiten muss die Fassade an den beiden Fenster verputzt werden.

Im Zuge der Verputzarbeiten kann dann die gesamte Westfassade abgedampft, gestrichen inkl. Holzfenster und schadhafte Putzstellen ausgebessert werden.

Die Firma Brückl wurde für die Erstellung eines Angebots für die Westfassade angefragt.

Beim vorliegenden Angebot ergab die formale Prüfung keine Beanstandung. Nach vollständiger Prüfung (sachlich, wirtschaftlich und rechnerisch) wurden keine Ausschlussgründe festgestellt und das Angebot kann gewertet werden. Die Angebotssumme laut Angebot beläuft sich auf 18.822,35 Euro brutto.

Das Technische Bauamt empfiehlt die Maler und Verputzarbeiten mit einer Auftragssumme in Höhe von 18.822,35 Euro brutto an die Firma Brückl zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma Brückl aus 97076 Würzburg in Höhe von 18.822,35 Euro brutto zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0

10. Bürgerhaus Frickenhausen, Fassade, Zimmererarbeiten

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 28.04.2025 wurde beschlossen, dass das beschädigte Mauerwerk an der Westfassade beim Bürgerhaus zu ertüchtigen ist und die Leistung an die Firma Rycek vergeben wird.

Beim Rückbau des Mauerwerks wurde festgestellt, dass die Holzbalken beschädigt sind. Daraufhin hat das Technische Bauamt mit Herrn Lang von SL Holzbau einen Termin vor Ort vereinbart. Bei der Begutachtung des Schadens mit dem Bauamt, 1. Bürgermeister Hofmann und Herrn Lang wurde dabei festgestellt, dass die Hölzer stark beschädigt oder nicht mehr tragfähig sind.

Um die Tragfähigkeit der Holzbalken wiederherzustellen müssen Hölzer ausgebaut, verstärkt und beschädigte oder nicht mehr tragfähige Hölzer ersetzt werden.

Die Firma SL Holzbau wurde zur Abgabe eines Angebots für die Reparaturarbeiten an den Hölzern aufgefordert.

Beim vorliegenden Angebot ergab die formale Prüfung keine Beanstandung. Nach vollständiger Prüfung (sachlich, wirtschaftlich und rechnerisch) wurden keine Ausschlussgründe festgestellt und das Angebot kann gewertet werden. Die Angebotssumme laut Angebot beläuft sich auf 6.631,87 Euro brutto.

Hierbei sind die Aufwände jedoch geschätzt und mit den entsprechenden Stundensätzen multipliziert.

Das Technische Bauamt empfiehlt die Arbeiten an die Firma SL Holzbau mit einer Auftragssumme in Höhe von 6.631,87 Euro brutto zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag an die Firma SL Holzbau aus 97199 Ochsenfurt in Höhe von 6.631,87 Euro zu vergeben.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0

11. Ertüchtigung des Wirtschaftsweges zwischen Gemeindewald und Wegkreuzung Reiterhof - Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsweg zwischen Gemeindewald und der Wegkreuzung Reiterhof ist in einem sehr schlechten Zustand.

Der Hauptwirtschaftsweg wurde vor ca. 50 Jahren auf einer Länge von 1400 m in einschichtiger Asphaltbauweise hergestellt. Dieser dient in erster Linie der Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Flächen in der nördlichen und östlichen Gemarkung von Frickenhausen. Sämtliche Feldfrüchte wie Zuckerrüben, Getreide etc. werden über diesen Weg teils mit LKW oder größeren Traktoren abgefahren. Der Weg dient unter anderem der Erschließung von neun Aussiedlerhöfen, sofern diese von Schwerlastverkehr angefahren werden müssen. Des Weiteren erfolgen dort Langholztransporte aus dem Gemeindewald. Teilweise werden auch Produkte aus der Traubenproduktion der Frickenhäuser Weinberge verfahren.

Somit ist dieser Wirtschaftsweg die wichtigste Anbindung an das klassifizierte Straßennetz in der gesamten Gemarkung von Frickenhausen.

Die Wegoberfläche befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Es sind größere Ausbrüche in Form von Schlaglöchern, starken Verdrückungen und Netzfalten vorhanden. Der Wirtschaftsweg ist auch als Radwegverbindung ausgewiesen und dementsprechend beschildert. Die Verkehrssicherheit insbesondere für Radfahrer ist als kritisch zu betrachten.

Ausbesserungsarbeiten sind aufgrund der schlechten Substanz nicht zielführend. Es wird deshalb vorgeschlagen, die bestehende Asphaltdecke zu fräsen, einen Ausgleich mittels Frostschutzschicht aufzubringen und die Wegoberfläche in einer Breite von 3,50 m neu zu asphaltieren. Die Arbeiten könnten, vorbehaltlich der Zustimmung im Marktgemeinderat zusammen mit dem Neubau der Segnitzer Straße (St 2270) ausgeschrieben werden.

Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich nach der Kostenberechnung auf rd. 100.000 Euro.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan Entwurf 2025 eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Ertüchtigung der Wirtschaftswege zwischen Gemeindewald und Wegkreuzung Reiterhof grundsätzlich durchzuführen. Die Maßnahme soll im Zuge der Ausschreibung der Segnitzer Straße mit ausgeschrieben werden.

Einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0

12. Konservierung und Sanierung Treppenaufgang mit Balustrade am Alten Rathaus Frickenhausen

Sachverhalt:

Der Treppenaufgang mit Balustrade am Alten Rathaus ist sanierungsbedürftig.

Die Gesamtkosten für die Konservierung und Sanierung belaufen sich auf ca. 37.800,00 Euro.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden Förderanträge beim Landkreis Würzburg, der unterfränkischen Kulturstiftung und beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gestellt.

Die Finanzierung könnte sich wie folgt darstellen:

Zuwendung Landkreis Würzburg	5.000,00 Euro
Zuwendung Unterfränkische Kulturstiftung	5.000,00 Euro
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	5.000,00 Euro
<u>Eigenmittel</u>	<u>22.800,00 Euro</u>
Summe	37.800,00 Euro

Zusätzlich könnten private Spenden die Eigenmittel des Marktes Frickenhausen reduzieren.

Seitens der Fördergeber liegen zwischenzeitlich die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Die Maßnahme könnte insofern begonnen werden.
Seitens des Marktgemeinderates ist zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Frickenhausen beschließt, die Konservierung und Sanierung des Treppenaufganges mit Balustrade am Alten Rathaus vorzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Arbeiten zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1

13. Konservierung und Restaurierung Marienstele Geheusteige

Sachverhalt:

Die Marienstele in der Geheusteige ist sanierungsbedürftig.

Die Gesamtkosten für die Konservierung und Sanierung belaufen sich auf ca. 21.200,00 Euro.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden Förderanträge beim Landkreis Würzburg, der unterfränkischen Kulturstiftung und beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gestellt.

Die Finanzierung könnte sich wie folgt darstellen:

Zuwendung Landkreis Würzburg	5.000,00 Euro
Zuwendung Unterfränkische Kulturstiftung	5.000,00 Euro
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	5.000,00 Euro
<u>Eigenmittel</u>	<u>6.200,00 Euro</u>
Summe	21.200,00 Euro

Zusätzlich könnten private Spenden die Eigenmittel des Marktes Frickenhausen reduzieren.

Seitens der Fördergeber liegen zwischenzeitlich die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Die Maßnahme könnte insofern begonnen werden.

Seitens des Marktgemeinderates ist zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Frickenhausen beschließt, die Konservierung und Restaurierung der Marienstele Geheusteige vorzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Arbeiten zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1

14. Konservierung Christuskreuz am Main

Sachverhalt:

Das Christuskreuz am Main ist restaurierungsbedürftig. Nach Ansicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sollte von Sanierungsmaßnahmen Abstand genommen werden. Es sollte eine Konservierung des derzeitigen IST-Zustandes vollzogen werden.

Die Gesamtkosten für die Konservierung belaufen sich auf ca. 15.500,00 Euro.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden Förderanträge beim Landkreis Würzburg, der unterfränkischen Kulturstiftung und beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gestellt.

Die Finanzierung könnte sich wie folgt darstellen:

Zuwendung Landkreis Würzburg	5.000,00 Euro
Zuwendung Unterfränkische Kulturstiftung	5.000,00 Euro
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	5.000,00 Euro
<u>Eigenmittel</u>	<u>500,00 Euro</u>
Summe	15.500,00 Euro

Seitens der Fördergeber liegen zwischenzeitlich die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Die Maßnahme könnte insofern begonnen werden.

Seitens des Marktgemeinderates ist zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Frickenhausen beschließt, die Konservierung des Christuskreuz am Main vorzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Arbeiten zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1

15. Konservierung und Restaurierung Bildstock Weingartenstraße

Sachverhalt:

Der Bildstock in der Weingartenstraße ist sanierungsbedürftig.

Die Gesamtkosten für die Konservierung und Restaurierung belaufen sich auf ca. 4.500,00 Euro.

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden Förderanträge beim Landkreis Würzburg, der unterfränkischen Kulturstiftung und beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gestellt.

Die Finanzierung könnte sich wie folgt darstellen:

Zuwendung Landkreis Würzburg	1.500,00 Euro
Zuwendung Unterfränkische Kulturstiftung	1.500,00 Euro
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	1.500,00 Euro
<u>Eigenmittel</u>	<u>0,00 Euro</u>
Summe	4.500,00 Euro

Ob die Fördermittel so gewährt werden können, bleibt abzuwarten. Rückmeldungen hierzu stehen noch aus. Ggf. könnten private Spenden evtl. nicht gewährte Fördermittel kompensieren. Seitens des Marktgemeinderates ist zu entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Frickenhausen beschließt, die Konservierung und Restaurierung des Bildstockes in der Weingartenstraße vorzunehmen. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag für die Arbeiten zu erteilen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1

16. Anfragen gem. der Geschäftsordnung

MGR Wittiger weist darauf hin, dass von der Stadt Ochsenfurt eine Fahrt zum Kiliani für Senioren angeboten wird. Noch sind Plätze frei.

17. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Der 1. Bürgermeister berichtet über aktuelle Projekte und Themen aus der laufenden Verwaltung.

So ist der restaurierte Kahn im Bauhof angekommen und soll demnächst wieder am Main aufgestellt werden. BGM Hofmann bespricht sich mit Frau Schweizer, es ist angedacht,

den Kahn „MS Mainzwerge“ zu taufen. Allianzmanager Bastian Lange möchte bei der Taufe dabei sein, da die Restaurierung teilweise über das Regionalbudget finanziert wurde.

Am ehemaligen Feuerwehrhaus, das seit dem Umzug ins neue Feuerwehrgerätehaus den Bauhof beherbergt, sind heute vier neue Fenster eingebaut worden.

18. Sonstiges

Ohne Protokollierung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Sitzungskalender des Marktgemeinderates Frickenhausen a. Main

Der nächste geplante Sitzungstermin:

<u>Datum</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Art</u>
Montag, 22. September 2025	19.30 Uhr	Marktgemeinderatssitzung
Montag, 20. Oktober 2025	19.30 Uhr	Marktgemeinderatssitzung

Sitzungsort: Sitzungssaal im Bürgerhaus

Anträge

Bauanträge und Anfragen müssen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ausschusssitzung im Rathaus eingegangen sein, damit diese Punkte für die Ratsmitglieder ordnungsgemäß vorbereitet werden können.

Büchereinachrichten

  **Gemeindebücherei Frickenhausen**  

Lesestoff für die Ferien und den Urlaub
Die Bücherei macht keine Ferien!



Die Bücherei ist für die Ferien gut gerüstet mit Romanen, Kinder- und Jugendbüchern, CD's, Tonies und Brettspielen gegen die Langeweile. Sollte die Leihfrist nicht zum Urlaubsende passen, können sich die Leser Sonderleihfristen wünschen



HOL- und BRING-SERVICE



Wir hören immer wieder den Satz: „Ich würde ja gerne lesen, aber der Weg ist zu beschwerlich oder während der Öffnungszeiten ist es mir nicht möglich zu kommen.“

Dies ist kein Problem, gerne bringen wir Ihnen Bücher und Zeitschriften nach Hause.

Sprechen Sie uns an.



Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.30 – 19.00 Uhr

Email: buecherei@frickenhausen-main.de

Tel.: 09331/9800208



Ausleihe und Anmeldung sind kostenlos!!



Vereinsnachrichten

**Frickenhäuser
Moustgeuger e.V.**



STAMMTISCH

Unser Stammtisch findet **jeden letzten Freitag** im Monat, diesmal am **Freitag, 29. August 2025, ab 19.00 Uhr, im Benefiziatenhaus** statt.

***Wir würden uns freuen,
Euch zu sehen!***



gez.

Die Vorstandschaft